

Unterrichtung

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 02.11.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 7 des Modellkommunen-Gesetzes unterrichtet die Landesregierung den Landtag abschließend über die aus der Erprobung des Modellversuchs gewonnenen Erkenntnisse.

Beigefügt übersende ich den von der Niedersächsischen Staatskanzlei erstellten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Bericht nach § 7 Modellkommunen-Gesetz zu den Auswirkungen des Modellversuchs und zur Unterrichtung des Niedersächsischen Landtages über die aus der Erprobung gewonnenen Erkenntnisse

Bezug:

Zwischenberichte von Juni 2007 und Juni 2008 sowie Abschlussbericht von Juni 2009 über die wissenschaftliche Begleitung des Modellkommunen-Gesetzes durch die Universität Lüneburg und die Fachhochschule Osnabrück

Ausgangslage

Mit dem Modellkommunen-Gesetz (ModKG) wurden von 2006 bis 2009 für einen ausgewählten Kreis von Kommunen (Landkreise Cuxhaven, Emsland und Osnabrück, Städte Lüneburg und Oldenburg) bestimmte landesrechtliche Regelungen außer Kraft gesetzt, modifiziert angewendet oder abweichende Regelungen getroffen. Ziel war die versuchsweise Entlastung der Kommunen von überbordenden Detailregelungen und damit die Schaffung neuer Handlungsspielräume. Die Erprobung umfasste unterschiedliche Handlungsfelder, darunter auch die Lockerung von Zuständigkeitsregelungen zwischen Landkreisen und ihren Städten und Gemeinden zur Erhöhung der Flexibilität. Auf der Grundlage des wissenschaftlichen Abschlussberichts von Juni 2009 konnte ein Großteil der Regelungen des ModKG bereits zum 01.11.2009 mit dem Niedersächsischen Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) in dauerhaft geltendes Recht umgesetzt werden. Obwohl sich auch die Lockerung der Zuständigkeitsregelungen bis dato bewährt hatte, gilt für diesen Bereich § 6 des ModKG bis zum 31.12.2011 fort, um die Möglichkeiten einer dauerhaften Umsetzung prüfen zu können. Hintergrund war auch die Neuordnung des Kommunalverfassungsrechts.

Erfahrungsberichte der Modellkommunen

Wie bereits im wissenschaftlichen Abschlussbericht von Juni 2009 ausgeführt, haben die einzelnen Modellkommunen die Zuständigkeitsvereinbarungen unterschiedlich ausgestaltet. Die Landkreise Cuxhaven und Emsland schlossen Anfang 2006 zunächst Vereinbarungen für einen Zeitraum von zwei Jahren, diese wurden später verlängert. Der Landkreis Osnabrück nahm dagegen von Anfang an eine automatische Verlängerungsoption in die Vereinbarungen auf, sofern keiner der Vertragspartner kündigte. Während der Landkreis Emsland einheitliche Aufgabenverlagerungen mit allen kreisangehörigen Kommunen geschlossen hatte, galten in den anderen beiden Landkreisen separate Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, d. h. je nach Kommune sind unterschiedliche Aufgaben verlagert worden.

1. Landkreis Cuxhaven

Mit der Fortgeltung des § 6 ModKG über den 31.10.2009 hinaus bis zum 31.12.2011 erhielten die beteiligten Kommunen die Möglichkeit, geschlossene Zuständigkeitsvereinbarungen zu beenden, indem sie gegenüber dem zuständigen Fachministerium einen „Widerspruch“ erklären (Artikel 13 § 8 Abs. 2 NEKHG). Hiervon machten im Landkreis Cuxhaven mehrere Kommunen Gebrauch. Begründet wurde dies mit der geringen Anzahl an Fällen, die eine Fortsetzung der Vereinbarungen aus Sicht der Kommunen nicht mehr rechtfertige. Diese Zuständigkeitsvereinbarungen endeten demgemäß mit Ablauf des 31.12.2009. Bis zum neuerlichen Fristende 31.12.2011 fortgeführt werden aktuell die Zuständigkeitsvereinbarungen für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes (§ 5 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 Nr. 13 AllgZustVO-Kom), für die Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten sowie für die Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (Nr. 1.12 und 1.15 ZustVO Wirtschaft). Es besteht nun im Landkreis Cuxhaven seitens der Kommunen das überwiegende Interesse, die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, die ohne die Sonderregelung nicht von den Kommunen mit weniger als den gesetzlich geforderten 10 000 Einwohnern wahrgenommen werden können, dauerhaft zu übernehmen. An der Übernahme weiterer Kreisaufgaben besteht dagegen ein geringes bis kein Interesse.

2. Landkreis Emsland

Bei den einheitlichen Aufgabenverlagerungen des Landkreises Emsland auf seine Städte und Gemeinden handelt es sich um Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz, um gewerberechtliche Aufgaben in den Bereichen Reisegewerbe und um die Festsetzung von Messen, Märkten und Ausstellungen. Außerdem wurden den Gemeinden die Aufgaben der Versicherungsämter übertragen. In der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2011 bearbeiteten die Kommunen insgesamt 239 Fälle. Davon entfielen allein 133 Fälle auf Erlaubniserteilungen nach dem Gaststättengesetz und 88 Fälle auf die Festsetzung von Messen, Märkten und Ausstellungen. Das Gebührenaufkommen belief sich dabei auf insgesamt 107 104 Euro.

Die Kommunen nehmen diese Aufgaben inzwischen seit über fünf Jahren problemlos wahr. Mittlerweile haben sie sich gut in die fachspezifischen Aufgabenstellungen eingearbeitet, sodass eine routinierte und fachlich kompetente Bearbeitung gewährleistet ist. Rückfragen und Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde erfolgen nur noch in besonders schwierigen Einzelfällen. Die Verlagerung dieser Aufgaben hat ganz erheblich zu mehr Ortsnähe und zu einem Ausbau der Bürgerfreundlichkeit beigetragen. Gerade in einem flächenmäßig großen Landkreis spielt die Entfernung zur zuständigen Behörde für die betroffenen Bürgerinnen und

Bürger eine große Rolle. Ortsnahe Erledigungsmöglichkeiten werden deshalb aus Sicht der Antragsteller besonders positiv aufgenommen und tragen maßgeblich zu einer hohen Kundenzufriedenheit bei. Die Aufgabenverlagerungen haben sich bewährt und sollen - so der Wunsch der Kommunen - unbedingt beibehalten werden. Eine Rückverlagerung der Aufgaben auf den Landkreis würde sowohl bei den Städten und Gemeinden als auch bei den Bürgerinnen und Bürgern auf Unverständnis stoßen und sollte - auch für einen Übergangszeitraum - vermieden werden.

3. Landkreis Osnabrück

Eine Übertragung von Landkreiszuständigkeiten auf die verschiedenen kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Osnabrück erfolgte für Aufgaben zur Änderung von Familien- und Vornamen, für Aufgaben nach dem Vereinsgesetz und dem Versammlungsgesetz sowie für Aufgaben nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz. Umgekehrt wurden Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem 2. Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz von drei Gemeinden „nach oben“ auf den Landkreis übertragen. Aus Sicht des Landkreises und der Gemeinden haben sich all diese abgeschlossenen Vereinbarungen bewährt. Es hat sich gezeigt, dass es möglich ist, dass sich der Landesgesetzgeber auf bestimmte Rahmenregelungen beschränkt und den Kommunen auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Spielräume einräumt. Durch die Aufgabenverlagerungen haben die Bürgerinnen und Bürger mehr ortsnahe Dienstleistungsangebote und damit kürzere Wege. Auf der anderen Seite profitieren die Gemeinden davon, dass bestimmte Aufgaben beim Landkreis gebündelt werden können. Die flexible Aufgabenverlagerung ist ein Erfolg, der möglichst nicht rückgängig gemacht werden sollte. Die Regelungen sparen Bürgern und Unternehmen Zeit und Geld. Der Landkreis Osnabrück sowie die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden möchten ihre Zusammenarbeit in Form der bestehenden Zuständigkeitsvereinbarungen fortsetzen und sprechen sich dafür aus, die Regelungen des Modellkommunen-Gesetzes zum 01.01.2012 in dauerhaftes Recht zu übernehmen.

Auswertung

Gemäß § 7 ModKG wertet die Landesregierung die Auswirkungen des Modellversuchs fortlaufend aus und unterrichtet den Landtag abschließend bis zum 01.10.2011 über die bis dahin aus der Erprobung gewonnenen Erkenntnisse.

Hierbei sind in erster Linie die weiteren Erfahrungen der Kommunen maßgeblich. Deshalb wurde auch bewusst auf eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Begleitung über 2009 hinaus verzichtet. Die Landesregierung schließt sich der Bewertung der Landkreise an: Die mit dem Modellvorhaben erprobte Grundidee von abweichenden Zuständigkeitsvereinbarungen

auf kommunaler Ebene hat sich grundsätzlich bewährt. Es ist möglich, dass der Landesgesetzgeber den Kommunen vor Ort weitere Spielräume zur eigenen Entfaltung - je nach den örtlichen Gegebenheiten - einräumt. Die Absicht, mit den Modellregelungen nicht nur die Kommunen, sondern auch und vor allem die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen von bürokratischen Vorgaben und langen Wegen zu entlasten, wurde erreicht. Weiterhin ist die veränderte Aufgabenwahrnehmung hervorzuheben. Beispielsweise haben ein Landkreis und seine kreisangehörigen Gemeinden für die Verlagerung von Zuständigkeiten gemeinsam Lösungen entwickelt, die den neuen Anforderungen an die Kommunalverwaltungen (Stichworte E-Government und Lebenslagenprinzip) gerecht werden. Eine Rückkehr zum status quo ante würde besonders bei den Bürgerinnen und Bürgern auf Unverständnis stoßen.

Allerdings haben die Modellkommunen nur eine begrenzte Zahl von Aufgaben aus dem breiten denkbaren Spektrum der im Modell erprobten Zuständigkeiten ausgewählt. Die übrigen Aufgaben scheinen jedenfalls derzeit für eine flexible Zuständigkeitsregelung aus kommunaler Sicht nicht interessant.

Die Modell-Landkreise und ihre Städte und Gemeinden haben im Ergebnis ein großes Interesse an der Fortführung der von ihnen gezielt ausgewählten und erfolgreich praktizierten flexiblen Aufgabenverlagerungen. Aus Sicht der Landesregierung erscheint es deshalb angezeigt, die positiven Wirkungen des Modellprojekts über den 31.12.2011 hinaus für diejenigen weiter nutzbar zu machen, die dies möchten. Statt einer 1:1-Umsetzung des § 6 - wie mit anderen Bausteinen des Modellkommunen-Gesetzes erfolgt - empfiehlt es sich allerdings, sich auf die von den Modellkommunen ausgewählten Aufgaben im Kern zu beschränken, denn nur hierfür besteht nachhaltiges Interesse. Dieses Interesse bezieht sich insbesondere darauf, dass weiterhin Raum gegeben wird für individuelle flexible Vereinbarungen über Zuständigkeiten unter den Kommunen. Die neue Regelung wäre daher für die interessierten Kommunen - nunmehr landesweit - als Option auszugestalten. Die Landesregierung prüft deshalb diese Überlegungen im Rahmen ihrer Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Zukunftsvertrag. Um für die Modellkommunen bis zur abschließenden Klärung und Umsetzung keinen bürokratischen und mit zusätzlichem Aufwand verbundenen „Rückfall“ in den status quo ante eintreten zu lassen, sollte das Modellkommunen-Gesetz für eine begrenzte Übergangszeit verlängert werden.

Anlagen 1 bis 3

Übersichten über die aktuellen Zuständigkeitsvereinbarungen der Landkreise Cuxhaven, Emsland und Osnabrück

Landkreis Emsland

Mit den Kommunen wurden die folgenden Zuständigkeitsverlagerungen nach dem Modellkommunen-Gesetz vereinbart. Es handelt sich ausschließlich um Zuständigkeiten, die vom Landkreis auf die Kommunen verlagert wurden. Die Vereinbarungen wurden zunächst für die Zeit vom 01.04.2006 bis 31.12.2007 geschlossen und bis zum 31.12.2011 verlängert. Änderungen bzw. Rückübertragungen sind nicht erfolgt.

Aufgabe	Stadt			Gemeinde							Samtgemeinde					Werke			
	Lingen (Ems)	Meppen	Papenburg	Haren (Ems)	Hase-lünne	Ems-büren	Geeste	Rhede (Ems)	Salz-bergen	Twist	Dörpen	Friren	Herzlake	Lathen	Lengerich		Nord-hümmling	Sögel	Spelle
Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten pp. (Nr. 1.12 der Anlage zu § 1 (1) ZustVO-Wirtschaft)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Aufgaben der Ver-sicherungsämter (§ 1(1), 3 AllgZustVO-Kom)				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Erlaubniserteilung für Reisegewerbe (Nr. 1 der Anlage zu § 1 (1) ZustVO-Wirtschaft)				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte (Nr. 1 der Anlage zu § 1 (1) ZustVO-Wirtschaft)				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Versagung der Reisegewerbekarte (Nr. 1 der Anlage zu § 1 (1) ZustVO-Wirtschaft)				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Landkreis Emsland

Aufgabe	Stadt				Gemeinde						Samtgemeinde						Spelle	Werte
	Lingen (Ems)	Meppen	Papenburg	Haren (Ems)	Hasselünne	Ensbüren	Geeste	Rhede (Ems)	Salzbergen	Twist	Dörpen	Friren	Herzlake	Lathen	Lengerich	Nordhümmling		
Untersagung reise-gewerbekartenfreier Tätigkeiten (Nr. 1 der Anlage zu § 1 (1) ZustVO-Wirtschaft)				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Erlaubniserteilung für Gaststätten-gewerbe (Nr. 3.4 der Anlage zu § 1 (1) ZustVO-Wirtschaft)				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vorläufige Erlaub-niserteilung gem. § 11 GastG (Nr. 3.4 der Anlage zu § 1 (1) ZustVO-Wirtschaft)				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Versagung der Gaststättenerlaub-nis, soweit es sich um Zelt-, Hallen- und Open-Air-Ver-anstaltungen han-delt (Nr. 3.4 der Anlage zu § 1 (1) ZustVO-Wirtschaft)				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Rücknahme und Widerruf der Gast-stättenerlaubnis, soweit es sich um Zelt-, Hallen- und Open-Air-Veran-staltungen handelt (Nr. 3.4 der Anlage zu § 1 (1) ZustVO-Wirtschaft)				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Landkreis Osnabrück

Übertragung von Zuständigkeiten nach § 6 ModKG auf die Gemeinden ab 01.04.2006

Gemeinden	Anderung von Familien- und Vornamen	Aufgaben nach dem Vereinsgesetz	Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz	Aufgaben nach der GewO (ohne Aufgaben der selbst Gemeind en, die bereits zuständig sind)	Aufgaben nach der GewO, die zusätzlich von den selbst Gemeinden wahrgenommen werden (Festsetzung von Messen, Ausstellungen u. Großmärkten...)
Samtgemeinde Artland	O	x	O	O	x
Gemeinde Bad Essen	x	x	x	x	
Gemeinde Bad Iburg	x	x	nein	x	
Gemeinde Bad Laer	x	nein	nein	x	
Gemeinde Bad Rothenfelde	x	x	nein	x	
Gemeinde Beim	nein	x	x	x	
Samtgemeinde Bersenbrück	O	x	O	O	x
Gemeinde Bissendorf	x	x	nein	x	
Gemeinde Bohmte	nein	x	x	x	
Stadt Bramsche	O	x	O	O	x
Stadt Disser	x	x	x	x	
Samtgemeinde Furstenau	x	x	x	x	
Stadt GM-Hütte	O	x	O	O	x
Gemeinde Glandorf	x	x	x	nein	
Gemeinde Hagen a. TW.	x	x	x	x	
Gemeinde Hasbergen	x	x	x	nein	
Gemeinde Hilter a. TW.	x	nein	nein	x	
Stadt Melle	O	nein	O	O	x
Samtgemeinde Neuenkirchen	x	x	x	x	
Gemeinde Ostercappeln	x	x	x	x	
Gemeinde Wallenhorst	O	x	O	O	x

O = wird ohnehin schon wahrgenommen (selbst. Gemeinden)

x = Aufgabe wird übertragen

nein = Verzicht auf Aufgabenübertragung

Folgende Aufgabenbereiche wurden auf Grundlage des § 6 Abs.1 Modellkommunengesetz vom Landkreis Osnabrück auf die Gemeinden übertragen:

(Anmerkung: nicht jede Gemeinde hat alle vorgeschlagenen Aufgaben übernommen. Ein Großteil der Aufgaben wird außerdem von den selbständigen Gemeinden bereits wahrgenommen)

- 1) **Änderung von Familien- und Vornamen** gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2005 (Nds. GVBl. S. 246)
(Die Aufgabe wird von den selbständigen Gemeinden bereits wahrgenommen)
- 2) **Aufgaben nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)** gem. § 3 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18.10.1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2004 (Nds. GVBl. S. 576)
- 3) **Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz** gem. § 4 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18.10.1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2004 (Nds. GVBl. S. 576)
(Die Aufgabe wird von den selbständigen Gemeinden bereits wahrgenommen)
- 4) **Verschiedene Aufgaben im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts, und zwar:**
 - 1) Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach dem Gaststättenrecht; Erlass von Auflagen für erlaubnispflichtige sowie erlaubnisfreie Betriebe gem. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482) i.V.m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
 - 2) Überprüfung von Betrieben hinsichtlich der Einhaltung gaststättenrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
 - 3) Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 30 GewO (Privatkrankenanstalten) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
 - 4) Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 33 i GewO (Spielhalle) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
 - 5) Überprüfung von Spielhallen hinsichtlich der Einhaltung der Spielverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
 - 6) Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 GewO (Pfandleiher) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
 - 7) Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pfandleiherverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 2.1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
 - 8) Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 a GewO (Bewachung) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft

- 9) Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Bewachungsverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 2.2 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 10) Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 34 b GewO (Versteigerer) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 11) Überprüfung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Versteigererverordnung gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 2.3 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 12) Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 38 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 13) Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge nach § 55 ff. GewO (Reisegewerbekarte, Gewerbelegitimationskarte, Spielhalle im Reisegewerbe) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 14) Überprüfung von Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung reisegewerberechtlicher Bestimmungen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 15) Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben, wie Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b GewO sowie Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung nach § 70 a GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. den Ziffn. 1 und 1.12 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 16) Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, außer bei vorherigen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 17) Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 1 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 18) Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. den Ziffn. 1 und 3.4 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft
- 19) Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen) gem. § 1 ZustVO-Wirtschaft i.V.m. Ziff. 3.6 Anlage 1 ZustVO-Wirtschaft

(Die Aufgaben werden von den selbständigen Gemeinden bis auf die in Ziffer 15 genannte Aufgabe bereits wahrgenommen; somit wurde nur diese Aufgabe noch auf die selbständigen Gemeinden übertragen).

Folgende Aufgaben wurden auf Grundlage des § 6 Abs.1 Modellkommunengesetz von drei selbständigen Gemeinden auf den Landkreis Osnabrück übertragen:

- 1) Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AllgZustVO-Kom vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2005 (Nds. GVBl. S. 246)
- 2) Aufgaben nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 9 AllgZustVO-Kom
- 3) Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 10 AllgZustVO-Kom